

Die Herren Regierungscommissarien haben ihre Zustimmung hierzu erklärt und die zweite Kammer hat den Paragraphen in der gedachten Maaße angenommen.

Die diesseitige Deputation ist im Allgemeinen damit einverstanden, daß die betreffenden Dispositionen am passendsten hier ihren Platz finden. Allein nicht einverstehen kann sie sich mit dem in jener Fassung enthaltenen Satze sub b. Der allgemeine Sinn des Paragraphen ist kein anderer, als der: Privatcreditpapiere, au porteur gestellt, können in der Regel vindicirt werden. Nicht vindicabel sind nur:

- a) diejenigen, welche in ihrem Contexte als Wechsel oder Anweisungen bezeichnet sind,
- b) die ausländischen Privatcreditpapiere, wenn sie in dem Staate, wo sie ausgestellt worden, durch die dortigen Gesetze für unvindicabel erklärt sind.

Die Deputation vermag keinen Grund zu erkennen, warum die unter b. erwähnten Creditpapiere in Sachsen nicht sollen vindicirt werden können. Das Gesetz des Ortes, wo sie ausgestellt sind, kann in dieser Hinsicht schlechterdings nicht maßgebend für uns sein. Bisher waren selbst öffentliche ausländische Creditpapiere, die in ihrem Lande nicht vindicabel waren (z. B. preussische Staatsschuldcheine), bei uns der Vindication unterworfen, und den allgemeinen Principien über die Geltung ausländischer Rechtsbestimmungen im Inlande ist dies vollkommen angemessen. Es giebt jedoch einen wichtigen politischen Grund, die fremden öffentlichen Creditpapiere von dieser Regel auszunehmen und sie den unsrigen gleichzustellen. Schwierig aber giebt es einen Grund, die gleiche Ausnahme bei fremden Privatcreditpapieren zu statuiren, ihnen also sogar eine bessere Qualität, als den sächsischen Privatpapieren zukommen soll, bloß um deswillen beizulegen, weil man ihnen im Auslande eine solche Qualität beigelegt hat.

Die diesseitige Deputation schlägt daher vor:

- 1) den in der jenseitigen Fassung enthaltenen Satz sub b. in Wegfall zu bringen,
- 2) den Satz sub a. gleich mit dem Paragraphen selbst zu verbinden und diesen also mit den Worten zu schließen:
„ausgenommen, wenn sie in ihrem Contexte als Wechsel oder Anweisung benannt sind,“
- 3) mit dieser Abänderung die jenseitige Fassung des einzuschaltenden §. 4 anzunehmen.

Hierauf würde nun §. 4 des Gesetzentwurfs, und zwar als §. 5, sodann aber §. 5 des Gesetzentwurfs als §. 6 folgen. Beide hat man jenseits ohne Abänderung angenommen, auch hat man Seiten der jetzt Bericht erstattenden Deputation etwas gegen dieselben nicht zu erinnern.

Endlich wird §. 6 gänzlich in Wegfall zu bringen sein, da sein Inhalt, so weit er überhaupt anempfohlen werden kann, bemerktermaßen schon in den eingeschalteten §. 4 aufgenommen worden ist.

Königl. Commissar v. Langenn: So viel den letzten Punkt unter b. betrifft, um den es sich hier handelt, so kann die Regierung erklären, daß sie sich mit dem Wegfalle des Satzes in §. 6 der Gesetzbvorlage von den Worten: „so lange nicht

nachgewiesen ist“ ic. einverstehet; namentlich scheint das Gesetz an Consequenz zu gewinnen, wenn man das berücksichtigt, was §. 3 disponirt worden ist, so daß nun der Unterschied zwischen öffentlichen und Privatcreditpapieren sich um so vollkommener in §. 3 und 6 darstellt.

Präsident v. Carlowitz: Die Deputation schlägt uns vor, §. 4 in der Fassung anzunehmen, die die zweite Kammer adoptirt hat, jedoch unter Wegfall des Satzes b. Ich werde zuvörderst zu fragen haben: ob die Kammer den Satz b., der in den Worten enthalten ist: „wenn die im Auslande ausgestellten nach dem Gesetze des Orts der Ausstellung von der Vindication ausgeschlossen sind. Der zuletzt gedachte Umstand muß von demjenigen, welcher ihn behauptet, erwiesen werden“, ablehnen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Ferner frage ich die Kammer: ob sie den ersten Theil des neuen Paragraphen: „wenn sie in ihrem Context als Wechsel oder Anweisungen genannt sind“, jedoch unter Wegfall des Buchstaben a., also unter Verbindung mit dem Vordersatze des Entwurfs genehmigen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Nun frage ich die Kammer: ob sie §. 4 in dieser neuen von ihr gebilligten Fassung annehmen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Zu den übrigen Paragraphen hat die Deputation nichts bemerkt, und empfiehlt uns die Annahme derselben. Ich frage die Kammer: ob sie §. 5 des Gesetzentwurfs annehmen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Und endlich frage ich die Kammer: ob sie nach Anrathen ihrer Deputation §. 6 ablehnen will? — Einstimmig Ja.

Prinz Johann: §. 4 des Gesetzentwurfs soll als §. 5, §. 5 aber als §. 6 folgen. Auf §. 4 des Entwurfs ist meines Wissens keine Frage gestellt worden, sondern bloß auf den neuen §. 4, welcher zwischen den §§. 3 und 4 eingeschaltet werden soll.

Präsident v. Carlowitz: Ich habe die Frage bloß auf den neuen Paragraphen gestellt, weil er, wie ich glaubte, an die Stelle von §. 4 des Gesetzentwurfs treten sollte.

Prinz Johann: §. 4 bleibt stehen.

Präsident v. Carlowitz: Dann würde ich allerdings noch eine Frage auf §. 4 des Gesetzentwurfs stellen. Der neue angenommene Paragraph würde aber nicht §. 4 oder 5, sondern nach unserer bisherigen Regel §. 5 b. heißen.

Referent Domherr D. Günther: Der jenseitige Bericht und die Beschlüsse der zweiten Kammer haben sich so ausgedrückt, daß auf den jenseits entworfenen §. 4 zunächst §. 4 des Entwurfs als §. 5, und sodann §. 5 als §. 6 folgen soll. Diese